

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 2 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 13 Mesidor IX.

Gesetzgebender Rath, 20. May.

(Fortsetzung.)

Zweytes zurückgewiesenes Gutachten der Finanzcom-
mission über das Zehndgeschäft.

B. Gesetzgeber! Als gestern aus Veranlassung des
§. 2. unseres Gesetzesvorschlags über Entrichtung und
Loskaufung der Zehnden, mehrere wesentlich von einan-
der abweichende Gedanken, sowohl über die schicklichste
Basis, auf welche die Loskäufe solcher Gefälle gegrün-
det seyn sollten, als über die Erstattung der dießjährigen
Zehndpflicht auf die Bahn gebracht wurden, gefiel es
Ihnen B. G. diesen wichtigen Gegenstand zu einer noch-
maligen Vorberathung Ihrer staatswirthschaftlichen
Commission zurückzuweisen; und diese beeilt sich heute,
Ihnen ihr unmaßgebliches Gutachten kürzlich dahin zu
eröffnen: daß, mit einseitiger Vorberathung aller nä-
hern Details, Verfügungen über mehr benannte Gegen-
stände, unverschoben ein Gesetzes-Beschluß gefaßt wer-
den möchte, wie folgt:

In Erwägung, daß durch den Schluß vom 9. Sept.
1800, die bisher bestandenen Gesetze über den Loskauf
der Zehnden einzustellen erkennt, und dadurch andere
endliche Bestimmungen über diesen Gegenstand nothwen-
dig geworden sind;

In Erwägung, daß die nähere Entwicklung dieser
Bestimmungen die reifste Ueberlegung erheischt, mittler-
weile aber die Festsetzung dießfälliger Hauptgrundsätze bey
der gegenwärtigen Lage der Republik von dringender
Nothwendigkeit sey;

In Erwägung demnach, daß nach den allgemeinen
Forderungen der helvetischen Staatsverfassung, und nach
dem buchstäblichen Inhalt des 13 §. derselben, keine
ewigen und unablässlichen Lasten, Zinse und Dienstbar-

keiten, auf dem Grund und Boden des helvetischen Ge-
biets haften können;

In Erwägung aber, daß die Anerkennung dieses
Grundsatzes, namentlich auch in Absicht auf die Zehnden,
die bestimmte Erklärung ihrer Loskäuflichkeit vor allem
aus erfordere;

In Erwägung ferner, daß die sogenannten Klein-
zehnden die öftere Veranlassung gehäufiger Streitigkeiten
geworden sind; daß aber der Staat, bey gerichtlicher
Abschaffung derselben, nichts desto minder pflichtig sey,
die Privateigenthümer dieser letztgenannten Gefälle, auf
eine billige Weise zu entschädigen;

In Erwägung endlich, daß das Gesetz den rechtmä-
ßigen Eigenthümern des Zehndens, bis auf erfolgenden
Loskauf desselben, den Besitz ihrer jährlichen Nutzungen
sichern soll; **verordnet:**

1. Alle diejenigen Artikel des Gesetzes vom 10. Nov.
1798 welche den Zehnden betreffen, so wie alle seit-
her über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze, De-
crete und Beschlüsse, sind durch gegenwärtiges ganz-
lich zurückgenommen.
2. Eben so diejenigen Gesetze, welche, unter der vori-
gen Ordnung der Dinge, den Loskauf der Zehnden
untersagten, sind und bleiben hiemit aufgehoben und
demnach von nun an, alle Zehnden in Helvetien als
loskäuflich erklärt. Die Art und Weise des Los-
kaufs wird für diejenigen Fälle, wo der Eigenthü-
mer und der Pächter sich nicht gütlich vergleichen
können, ein besonderes Gesetz nächstens bestimmen.
3. Unter den durch vorstehenden Art. loskäuflich erklär-
ten Zehnden sind begriffen: die Zehnden von Gersten,
Roggen, Korn oder Dinkel, Weizen, Eichkorn,
Hafer, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Pa-
sch, Linsen, Türkenkorn, Taback, Milio, Melgone,
Formento nero und Panico, dann der Weinzehn-

den; der Heu- und Embdzehnden; und endlich alle in eine veränderliche oder unveränderliche Summe Geldes umgeschaffne Zehndgefälle.

4. Dagegen sollen alle andern, unter dem Namen Kleinzehnden, oder unter irgend einer andern Benennung begriffenen Zehndgefälle, welche bey dem Ausbruche der Revolution wirklich noch in Natura sind entrichtet worden, hiemit unentgeltlich aufgehoben seyn und bleiben. Doch wird der Staat die Privatbesitzer solcher Gefälle billig entschädigen, und ein besonderes Gesetz die Art und die Termine der dießfalls zu treffenden Ausrichtung bestimmen.
5. Der dießjährige Großzehnden soll auf bisherigen Fuß entrichtet; derjenige des Staats und der Klöster durch die Verwaltungskammern, oder die von denselben bestellten Unterbehörden bezogen und einzig zur Entschädigung der Rückstände der Geistlichen und Schullehrer, so wie zur Unterstützung der Armen in Helvetien verwandt werden.
6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Vogtsteuer von Knonau wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 222.)

Attenhofer erhält für 10 Tage Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 21. May.

Präsident: Wytenbach.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. B. Fischer von Rynach im Canton Argau, Besitzer einer an der Wynen gelegenen Mühle, stellt vor: B. Joh. Jak. Witz von Menziken sey Vorhabens, ungefähr 14 bis 1500 Schritte oberhalb eine neue Mühle zu errichten, und dieses Unternehmen sey aus folgenden Gründen durchaus widerrechtlich:

1) Werde ihm, dem Petenten, ein Theil seines Wassers entzogen, da Witz den Wynenbach durch einen zum Theil grünlichten Wassergraben bey 700 Schritte ableiten müsse, um ihn auf seine Mühle zu führen.

2) Und vorzüglich dann habe allbereits im J. 1592 ein Vorbesitzer des Witz auf dem nemlichen Grundstück eine neue Mühle errichten wollen; dieses habe damals eine Streitigkeit mit dem Vorbesitzer des Petenten veranlaßt, die von den beyden Ständen Bern und Luzern dahin sey verwiesen worden, daß den Vorbesitzer des Petenten auf der einen Seite dem Stand Bern 1000 Gl. be-

zahlte, einen jährlichen Bodenzins von 6 Mütt Kernen auf seine Mühle schlagen ließ, und dem Vorbesitzer des Witz 100 Kr. entrichtete; dagegen aber auf der andern Seite die bestimmte Zusicherung erhielt, daß er und seine Nachbesitzer nicht weiter sollen beschwert und keine andere Mühle in einer halben Meile Wegs, ringsherum soll gebaut werden.

Unterdeß habe ihn die Vollziehung mit seinen Einwendungen gegen den Mühlenbau des Witz abgewiesen, ungeachtet selbst das Bedürfniß der Gegend den letztern nicht erfodere, da in einem Umkreis von einer kleinen Stunde sich allbereits 15 Mühlen die 32 Mählhausen haben, befinden, daher er sich genöthigt sehe, vor Sie B. G. zu treten, mit der Bitte, entweder die Einstellung des Witzischen Mühlenbau's zu verhängen, oder aber, daß ihm dasjenige, was er im J. 1592 für das Zwangsrecht seiner Mühle bezahlt habe, zurückerstattet, und der ihm auferlegte Bodenzins nachgelassen werde.

Da die in dieser Petition aufgestellte Species casus besondere Eigenheiten an sich trägt, die eine genauere Untersuchung nothwendig zu machen scheinen, so trägt die Petitionencommission auf Verweisung derselben an die Polizeicommission an. Angenommen.

2. Im Zweifel, ob durch das Aufzugesystem die Criminalprozeduren der Stempeltaxe unterworfen seyen, stellt das Districtsgericht Bern die Inconvenienzen vor, so die Belogung der Criminalakten mit der Stempelaufgabe nach sich ziehen würden, und schließt von daher auf die Nothwendigkeit, dieselben namentlich der Stempeltaxe zu erlassen.

Die Petitionencommission schlägt vor, diese Inschrift der Finanzcommission zur Untersuchung zu überweisen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

3. Christian Fiechter, gebürtig aus dem Württembergischen, der sich mit einer Bürgerin von Eriswyl verheyrathet und Kinder erzeugt hat, auch bereits seit 15 Jahren als Schuhmacher zu Eriswyl angesessen, von den dortigen Ortsvorgesetzten und der Meisterschaft als ein rechtschaffener Mann empfohlen ist, bewirbt sich um die Aufnahme in das helvetische Bürgerrecht unter der Verpflichtung, zu Ankaffung eines besondern Bürgerrechts für sich und seine Nachkommenschaft. Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

4. B. Koffet, Witz zu Chavannes, reclamirt eine Ungeldsfreyheit die er mit seinem Wirthshaus von dem ehemaligen Stand Bern erkaufte habe. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

5. Die Gebrüder Phil. und Abr. Rod von Mopraz,

wohnhaft zu Coffonay, klagen über einen Ehrschatz den sie zahlen sollten für einen Kauf der vor Bekanntmachung des dießfälligen Gesetzes geschlossen ward, und für den sie die Einregistrirungsgebühr zahlten. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Das Gutachten der Municipalitätencommission über die Veränderungen die mit dem Gesetze über die Municipalitäten vorzunehmen, wird in Berathung genommen, und mehrere Artikel des neuen Gesetzesvorschlags werden angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In dem Eingang zu dem neuen AufLAGENSYSTEM vom 15. Christm. 1800, heist es: „Es sey „zu Bestreitung der Bedürfnisse für das laufende Jahr, „das ist für die Zeit vom 1. Brachmonat 1800 bis zum „31. May 1801 angenommen worden u. s. w.“

Obgleich nun der angeführte Text keinen Zweifel übrig lassen sollte, daß die Bestimmung jener Epochen nur auf die Bedürfnisse des Staats Bezug habe, so will man doch hier und da denselben auf eine Art verdrehen, als wären jene Epochen von der Dauer des Finanzsystems zu verstehen, und als sollten nach Verfluß des 31. May 1801 die indirecten Abgaben aufhören. So unbegründet diese Behauptung seyn mag, so hält es doch der Volkstath für nothwendig, daß die Gesetzgebung ohne Aufschub erkläre, daß, da jene Epochen sich bloß auf die Staatsbedürfnisse beziehen, und die Ausgaben, welche die Befriedigung dieser Bedürfnisse erheischen, noch nach dem 31. May fort dauern, so solle folglich der Bezug der durch das Gesetz vom 15. Dec. 1800 decretirten Abgaben (welcher erst seit wenig Wochen hat anfangen werden können) so lange fortfahren, bis die dem gesetzgeb. Rath zu seiner Zeit angezeigt und von demselben als nothwendig anerkannte Summe der Bedürfnisse, vermöge gedachter Bezüge eingegangen, oder bis die nun bestehenden Auflagen durch andere gesetzlich werden ersetzt seyn.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Das Kloster Fahr im Cant. Baden, befindet sich im Fall einen Geldausbruch zu machen, theils seine aufgelassenen Schulden zu tilgen, theils um seine Oekonomie aufrecht zu erhalten.

Die Verwaltungskammer und durch ihren Canal die Conventualen selbst, bestimmen zu diesem Zweck den Verkauf einer Wiese, welche das Kloster zu Wemingen im Dist. Regensdorf, C. Zürich, beßzt.

(Der Fortsetzung folgt.)

Prospekt über die in St. Gallen aufgestellte Baumwollen Spinn-Maschinen-Handlung, unter der Ragion: Gesellschaft der mechanischen Baumwollen-Spinneren, und über den für dieses Etablissement errichteten Actien-Societäts-Contract.

Die bisherigen Theilnehmer dieser Anstalt halten es für überflüssig, die Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieses Unternehmens für das Vaterland überhaupt, und für unsere Gegend insbesondere zu schildern, indem nur wenig Nachdenken und Erfahrung überzeugend beweisen, daß ohne dieselbe einer unserer wichtigsten Nahrungszweige und Handlungsquellen in wenig Jahren sehr geschwächt, oder gar zernichtet werden müßte, besonders wenn, was leicht sich ereignen könnte, die Ausfuhr der gesponnenen Baumwolle aus England verboten werden sollte.

Es haben sich in dieser Ueberzeugung hiesige Kaufleute schon seit mehreren Jahren viele, aber langvergebliche Mühe gegeben, diesem allgemeinen und grossen Unglück entgegenzuarbeiten, und es ist ihnen endlich, durch unermüdetes Forschen und Beseitigung vieler Schwierigkeiten gelungen, jene, von Kennern und Nichtkennern bewunderten mechanischen Kunstwerke, die bis dato nur allein in England existierten, (welchem Lande sie so überwiegende Vortheile in der Fabrication der Mousseline und anderer Baumwollentstoffe verschafften) nicht allein in hier aufgestellt, sondern auch zu gänglicher Zufriedenheit erzeugt, und die Künstler, welche selbige alhier etablirten, gegen die Unternehmmer dahin verpflichtet zu sehen, daß sie nämlich von diesen Maschinen in Besitz und mit Hüffe der von der Gesellschaft bezahlten, und auf sieben Jahre engagierten hiesigen Arbeiter, so viele, als dieselbe nöthig und nützlich finden wird, zu verfertigen verbunden sind.

Da aber diese Unternehmung in allen Rücksichten, und besonders der erforderlichen Kosten, Gebäuden und Fonds halber, auf gemeinschaftliche Kräfte berechnet ist, welche im Anfang am schwersten aufzubringen sind, so glaubte die Gesellschaft, vertrauensvoll auf ihre gemeinnützigen und wohlthätigen Absichten, sich an die Helvetische Regierung in Bern wenden, und bey derselben um einige, der Wichtigkeit der Unternehmung angemessene Vortheile sich bewerben zu dürfen. Sie wurde auch in ihren Erwartungen keineswegs getäuscht, und verdankt Derselben nun, und zwar mehr in Rücksicht des allgemeinen, als des Privatinteresses:

- 1) Ein Patent, vom 23. des letztverflossenen Monats May datiert, auf sieben Jahre hin, für die ausschließliche Etablierung und Bearbeitung solcher Spinnmaschinen in Helvetien.
- 2) Den Bess und Genus ohne Zins, ebenfalls für sieben Jahre, von hinlänglich weitläufigen und ganz zweckmäßigen Gebäuden und Raum im hiesigen Kloster zur Fabricierung und Bearbeitung aller erforderlichen Maschinen, und endlich
- 3) Die Befreyung von Staatsausgaben und Abgaben, sowohl in Rücksicht der Fabrication der Maschinen selbst, als aller Produkte derselben für die gleiche Anzahl von Jahren.

Und da diese allerdings wichtige Vortheile, verbunden mit dem thätigsten Eifer, welchen die Unternehmer dem glücklichen Erfolg dieses neuen Etablissements fortwährend zu widmen entschlossen sind, gegründete Hoffnung geben, daß die Gelder, welche demselben anvertraut werden, sicher und nützlich angelegt seyn werden, und in verschiedenen Rücksichten billig erachtet wird, daß jeder helvetische Bürger, wenn er will, Antheil hieran nehmen könne, so haben sie, für die gleiche Anzahl der sieben Patentjahre, eine Actien-Societät errichtet, welche auf nachfolgenden Grundsätzen beruhet:

Die ersten 50 Actien sind als die Grundlage des Etablissements, jede von fl. 1650 — den ersten Theilnehmern, welche allein den Contract unterschreiben, gewidmet. Diese können weder vermehrt, noch vermindert werden, und sind während der ganzen Dauer der Societät unverkäuflich; die Besitzer derselben haben ausschließlich die Obliegenheit der Führung aller Geschäfte, und sollen für ihre Bemühung und Sorge in Berathung und Leitung derselben, zehn procento vom Betrag des jährlichen reinen Gewinnes zum voraus unter sich zu theilen haben, sonst aber gar keine Vorrechte vor den übrigen Actien genießen; ihre Actien zählen aber nach dem Kostenbetrag in jedem Fall für $1\frac{1}{2}$ der übrigen.

Alle übrigen Actien ohne Ausnahme sind vom Werth von fl. 1100 jede, und während der ganzen Dauer der Societät nach Belieben des Eigenthümers, jedoch mit Anzeige des Käufers an die Direktion, verkäuflich. Die Bezahlung muß halb baar, und halb am Ende dieses Jahres geschehen, die erste Bezahlung aber genießt bis zur zweiten, das Interesse à $1\frac{1}{2}$ procento pr. Mese. Die Anzahl dieser Actien muß wenigstens bis Ende dieses Jahrs unbestimmt bleiben, und also die Anschaffung derselben jedem Liebhaber möglich seyn;

aus diesem Grunde kann auch, wie leicht zu erachten, dormalen noch das Capital dieser Unternehmung nicht bestimmt werden. Alle Actien müssen in allen Fällen gleiche Rechte und Genus haben.

Die erste Fahrrechnung wird mit Ende des künftigen Jahres 1802, und dann alle folgende Jahre auf gleichen Zeitpunkt fertiggestellt, und in Monatsfrist einer Hauptversammlung aller Actionnaires, oder ihren Procuratragern vorgelegt werden; letztere werden in dieser Versammlung eine Commission von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte erwählen, um, in Gemeinschaft mit der Direktion, die Bücher und Rechnungen einzusehen, und dadurch der Fahrrechnung ihre Sanction zu ertheilen.

Bei der sechsten jährlichen Hauptversammlung, also von Anno 1807, werden die sämtlichen Actionnaires, durch die Relation ihrer obbestimmten Commission geleitet, über die Frage entscheiden „ob und auf welchem Fuß dieses Etablissement fortgesetzt, und auf welche Weise die Besitzer derjenigen Actien, welche deren Auslösung wünschen, rembourstert werden können?“

Endlich versteht es sich von selbst, daß bei einer, früher oder später, vorzunehmenden Liquidation dieser Unternehmung, alle Actien, pro rata ihres Kostenbetrags, den jeweiligen Gewinn oder Verlust zu tragen haben.

In streitigen Fällen zwischen der Direktion und den Actionnaires sind von jedem Theil zwei Schiedrichter, und von diesen ein Obmann zu erwählen, mit deren Ausspruch beyde Partheyen sich genügen müssen.

Diese Anstalt erstreckt sich für jezo auf 40 Baumwollen-Spinnmaschinen à 204 Spindeln, samt den dazu gehörigen Cardier- und Vorspinnwerken; nach Maassgabe der Umstände und Kräfte werden selbige in der Folge vermehrt werden.

Uebrigens nährt die Gesellschaft die zuversichtliche Hoffnung, es werden sich mehrere ihrer Mitbürger, von der Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Unternehmung überzeugt, an sie anschließen, und zur Unterstützung und immer grösseren Vervollkommenung einer so gemeinnützigen Anstalt gerne Hand bieten, wozu sie dann auch selbige anmit Fründschafftlich einzuladen nicht ermangelt.

St. Gallen, im Brachmonat 1801.

Die Gesellschaft der mechanischen Baumwollen-Spinnerey in St. Gallen.